

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Situation der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Bedeutung sie dem Versorgungsbereich der außerklinischen Intensivpflege insbesondere auch mit Blick auf die Interessen der Patientinnen und Patienten und deren Angehöriger beimisst;
2. wie viele Menschen (bitte aufgeteilt nach Erwachsenen und Kindern) in Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg versorgt werden;
3. wie sich die Zahl der Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg, die Zahl der Plätze in diesen Einrichtungen sowie die Zahl der Träger dieser Angebote seit 2019 entwickelt hat;
4. wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze in der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg bestehen;
5. ob die außerklinische Intensivpflege im selben Maße wie die ambulante und die stationäre Altenpflege vom Fachkräftemangel betroffen ist;
6. wie viele außerklinische Intensivpflegedienste in Baden-Württemberg bisher einen Vertragsabschluss nach § 132l Sozialgesetzbuch (SGB) V erzielen konnten und wie viele Leistungserbringer bisher überhaupt noch keinen Vergütungsverhandlungstermin von der federführenden AOK Baden-Württemberg erhalten haben;

7. ob es zutrifft, dass bei nahezu jeder zweiten Verhandlung ein Schiedsverfahren bevorsteht (unter Angabe, wie viele Verhandlungen bisher aufgenommen wurden, wie viele davon noch laufen, wie viele mit einem Vertragsabschluss beendet werden konnten und wie viele mit der Folge der Anrufung der Schiedsstelle gescheitert sind);
8. ob es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass die Situation der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern besonders angespannt ist;
9. wie sie vor diesem Hintergrund die Ankündigung der Verbände der außerklinischen Intensivpflege bewertet, dass mit dem 1. Januar 2025 Wohngemeinschaften geschlossen werden müssen, wenn die Vergütungsverhandlungen nicht deutlich an Fahrt aufnehmen und es bis auf Weiteres bei den sogenannten Interimsvereinbarungen bleibt;
10. wie betroffene Patientinnen und Patienten der außerklinischen Intensivpflege weiterbetreut würden, sollten Einrichtungen wie angekündigt zum 1. Januar 2025 geschlossen werden;
11. welche Vorkehrungen sie hinsichtlich des in Ziffer 9 und 10 aufgezeigten Szenarios getroffen hat.

28.11.2024

Hagel, Teufel, Bückner, Dr. Preusch  
und Fraktion

#### Begründung

Seit Monaten berichten die Leistungserbringer der außerklinischen Intensivpflege über eine existenzbedrohende Lage, die aufgrund festgefahrener Vergütungsverhandlungen mit der federführenden AOK Baden-Württemberg bestehe. Die jüngsten Berichte lassen eine Schließung vieler Wohngemeinschaften zum Jahreswechsel befürchten, sollten bis dahin keine auskömmlichen Vertragsabschlüsse erzielt werden. Die Berichte stellen insbesondere dar, dass die Situation in Baden-Württemberg besonders dramatisch und existenzbedrohend sei, während in anderen Bundesländern, exemplarisch genannt Bayern, auskömmliche Vertragsabschlüsse vorlägen und der Betrieb gesichert sei. Der Antrag soll zur Aufklärung der tatsächlichen Lage der außerklinischen Intensivpflege sowie des aktuellen Stands der Vergütungsverhandlungen beitragen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Januar 2025 Nr. SM61-0141.5-84/3035/2 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Bedeutung sie dem Versorgungsbereich der außerklinischen Intensivpflege insbesondere auch mit Blick auf die Interessen der Patientinnen und Patienten und deren Angehöriger beimisst;*

Zu 1.:

Der Leistungsbereich der außerklinischen Intensivpflege wurde mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) aus dem bisherigen Leistungsbereich der häuslichen Krankenpflege herausgelöst und mit den § 37c und § 132l des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in eine eigenständige Rechtsvorschrift überführt. Ziele dieser Neuregelung durch das GKV-IPReG sind es, die Qualität der Versorgung der Betroffenen zu verbessern und das Potenzial zur Reduzierung der Beatmungszeit bis hin zur vollständigen Beatmungsentwöhnung besser auszuschöpfen. So setzt die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege nunmehr eine ärztliche Verordnung durch besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte voraus. Zudem erfolgt die Versorgung durch Pflegepersonal, das über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Vor jeder Verordnung erfolgt bei beatmeten oder nichtbeatmeten, aber trachealkanülierten Versicherten eine Potenzialerhebung in Bezug auf eine Reduzierung der Beatmungszeit bzw. vollständige Entwöhnung der Beatmung.

Die außerklinische Intensivpflege richtet sich an schwerstkranke Kinder, Jugendliche und Erwachsene, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit täglich und zu unvorhersehbaren Zeiten lebensbedrohliche gesundheitliche Situationen auftreten können. Sie haben daher einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, der durch die permanente Interventionsbereitschaft durch eine geeignete Pflegefachkraft über den gesamten Versorgungszeitraum gekennzeichnet ist. Bei der außerklinischen Intensivpflege geht es um das Wohl schwerstkranker Menschen. Die Landesregierung hat daher die Neuregelung der außerklinischen Intensivpflege insbesondere auch mit Blick auf die Interessen der Patientinnen und Patienten und deren Angehöriger von Anfang an unterstützt und misst deren Umsetzung eine besonders hohe Bedeutung bei. Ziel der Umsetzung ist eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung, welche die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten verbessert, ihre Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt und die Angehörigen entlastet.

*2. wie viele Menschen (bitte aufgeteilt nach Erwachsenen und Kindern) in Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg versorgt werden;*

Zu 2.:

Eine statistische Erfassung der Versicherten mit einem Leistungsanspruch nach § 37c SGB V aufgeteilt nach den einzelnen Bundesländern liegt im Rahmen der amtlichen Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vor.

Aus den Versorgungsdaten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), insbesondere der AOK Baden-Württemberg, lassen sich lediglich entsprechende Hochrechnungen ableiten. Insgesamt werden in Baden-Württemberg demzufolge ca. 2.250 Versicherte im GKV-System außerklinisch intensiv versorgt. Darunter ca. 550 Kinder und Jugendliche, die zu rund 84 % in der eigenen Häuslichkeit ver-

sorgt werden und zu rund 16 % stationär. Von den ca. 1 700 Erwachsenen in der außerklinischen Intensivpflege werden rund 40 % in der eigenen Häuslichkeit, rund 44 % in Wohngemeinschaften sowie rund 16 % stationär intensiv versorgt.

*3. wie sich die Zahl der Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg, die Zahl der Plätze in diesen Einrichtungen sowie die Zahl der Träger dieser Angebote seit 2019 entwickelt hat;*

Zu 3.:

Amtliche Statistiken, aus denen sich eine Entwicklung der Zahlen der Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg, der Plätze in diesen Einrichtungen sowie der Träger dieser Angebote seit 2019 ableiten lässt, liegen nicht vor.

Nach Angaben der AOK Baden-Württemberg ist die Zahl der Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg – wie auch bundesweit – tendenziell steigend. Dabei sei eine hohe Fluktuation von Einrichtungen, die außerklinische Intensivpflege anbieten, zu beobachten. Diese hänge mit den sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausrichtungen der jeweiligen Einrichtungen zusammen, wobei aufgrund der verhältnismäßig kleinen Anzahl an Leistungsempfängenden bei einer im Verhältnis großen Anzahl an Leistungserbringenden mit einer Konsolidierung, d. h. mit einer Reduzierung an Leistungserbringenden im Verlauf auszugehen sei. Dies zeige sich auch in anderen Bundesländern. Negative Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege seien hierdurch nicht zu erwarten. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten sei gesichert.

*4. wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze in der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg bestehen;*

Zu 4.:

Zur Anzahl von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der außerklinischen Intensivpflege liegen der Landesregierung keine belastbaren Zahlen vor. Der Unterricht der Fachweiterbildung Intensivpflege wird in Weiterbildungsstätten an Krankenhäusern vermittelt. Die Durchführung der fachpraktischen Weiterbildung findet in kooperierenden Einrichtungen mit entsprechender intensivpflegerischer Versorgung statt. Zahlen zum Anteil außerklinischer Kooperationspartner liegen ebenfalls nicht vor.

*5. ob die außerklinische Intensivpflege im selben Maße wie die ambulante und die stationäre Altenpflege vom Fachkräftemangel betroffen ist;*

Zu 5.:

Im Jahr 2022 waren bundesweit nach Erhebungen des Deutschen Instituts für angewandte Pflegeforschung e. V. fast 13 % der Stellen in der außerklinischen Intensivpflege unbesetzt. Demnach fehlen primär Pflegefachpersonen mit bereichsspezifischen Weiterbildungen, insbesondere Pflegefachpersonen sowie Pflegeexperten für außerklinische Beatmung. Es ist anzunehmen, dass diese Zahlen grundsätzlich auch für Baden-Württemberg zutreffend sind und der Mangel an Fachkräften in diesem Bereich weiter zunehmen wird.

6. wie viele außerklinische Intensivpflegedienste in Baden-Württemberg bisher einen Vertragsabschluss nach § 1321 Sozialgesetzbuch (SGB) V erzielen konnten und wie viele Leistungserbringer bisher überhaupt noch keinen Vergütungsverhandlungstermin von der federführenden AOK Baden-Württemberg erhalten haben;

Zu 6.:

Für die Teilnahme der Leistungserbringenden an der Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege ist zwischen dem Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 1321 Absatz 5 SGB V als Grundlage der Leistungserbringungsbefugnis und dem Abschluss von Vergütungsvereinbarungen, die eine Anlage des Versorgungsvertrages nach § 1321 Absatz 5 SGB V darstellen, zu differenzieren. Während die Verhandlungen über den abzuschließenden Versorgungsvertrag nach § 1321 Absatz 5 SGB V in Baden-Württemberg federführend durch die AOK Baden-Württemberg erfolgen, werden die Vergütungsverhandlungen, die einen Abschluss des Versorgungsvertrages nach § 1321 Absatz 5 SGB V voraussetzen, in einem Verhandlungstadium aus AOK Baden-Württemberg und der Techniker Krankenkasse geführt.

Nach Angaben der federführenden AOK Baden-Württemberg wurden mit Stand 20. Dezember 2024 bereits 163 Versorgungsverträge nach § 1321 SGB V abgeschlossen. Von diesen 163 abgeschlossenen Versorgungsverträgen konnten bereits in 69 Fällen Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Im Einzelnen stellen sich nach Angaben der AOK Baden-Württemberg die abgeschlossenen Versorgungsverträge und Vergütungsabschlüsse mit Stand 20. Dezember 2024 wie folgt dar:

Einrichtungen	Versorgungsverträge	Vergütungsabschlüsse
stationär Erwachsene	9	9
stationär Kinder	2	2
ambulant Erwachsene	91	27
ambulant Kinder	52	25
Wohngemeinschaften	9	6
<b>Summe</b>	<b>163</b>	<b>69</b>

Mit 13 Leistungserbringenden sind nach Angaben der AOK Baden-Württemberg keine oder noch keine Versorgungsverträge nach § 1321 Absatz 5 SGB V abgeschlossen worden, da sie nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Es handele sich hierbei um vorläufige Ablehnungen. Sofern entsprechende Nachweise nachgereicht werden, können diese Leistungserbringenden im Anschluss ihre Vertragsabschlüsse erhalten. Endgültige Ablehnungen seien hingegen nur bei fehlender Zuverlässigkeit des Leistungserbringenden beschieden worden.

7. *ob es zutrifft, dass bei nahezu jeder zweiten Verhandlung ein Schiedsverfahren bevorsteht (unter Angabe, wie viele Verhandlungen bisher aufgenommen wurden, wie viele davon noch laufen, wie viele mit einem Vertragsabschluss beendet werden konnten und wie viele mit der Folge der Anrufung der Schiedsstelle gescheitert sind);*

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse hierzu vor. Nach Angaben der federführenden AOK Baden-Württemberg wurden lediglich in zwei Fällen die Vergütungsverhandlungen durch die Leistungserbringenden für gescheitert erklärt und jeweils ein Schiedsverfahren eingeleitet.

8. *ob es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass die Situation der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern besonders angespannt ist;*

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine konkreten Informationen zum Stand der Versorgungsverträge im Bereich der außerklinischen Intensivpflege in anderen Bundesländern vor, da diese Verträge im Rahmen der Selbstverwaltung zwischen den Leistungserbringenden und den Krankenkassen in den jeweiligen Ländern abgeschlossen werden. Im Rahmen eines Austauschs auf Länderebene im November 2024 zeigte sich ein heterogenes Bild. Von einer besonders angespannten Situation in Baden-Württemberg kann danach allerdings nicht ausgegangen werden.

9. *wie sie vor diesem Hintergrund die Ankündigung der Verbände der außerklinischen Intensivpflege bewertet, dass mit dem 1. Januar 2025 Wohngemeinschaften geschlossen werden müssen, wenn die Vergütungsverhandlungen nicht deutlich an Fahrt aufnehmen und es bis auf Weiteres bei den sogenannten Interimsvereinbarungen bleibt;*

10. *wie betroffene Patientinnen und Patienten der außerklinischen Intensivpflege weiterbetreut würden, sollten Einrichtungen wie angekündigt zum 1. Januar 2025 geschlossen werden;*

11. *welche Vorkehrungen sie hinsichtlich des in Ziffer 9 und 10 aufgezeigten Szenarios getroffen hat.*

Zu 9. bis 11.:

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung beobachtet die Umsetzungsprozesse nach dem GKV-IPReG und die Vertragsverhandlungen zur außerklinischen Intensivpflege sehr genau und steht hierzu über das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in engem Austausch mit der federführenden AOK Baden-Württemberg. Nach Angaben der AOK Baden-Württemberg ist die Versorgung der Patientinnen und Patienten auch über den 1. Januar 2025 in allen Versorgungsbereichen – auch in den Wohngemeinschaften – gesichert. So werde die Fortführung der außerklinischen Intensivpflege über die bereits abgeschlossenen Verträge und Vergütungsvereinbarungen hinaus über Interimsvereinbarungen zwischen den Leistungserbringenden und den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen sichergestellt.

Zudem haben sich die Verbände der Krankenkassen und der Leistungserbringenden am 14. Juni 2024 auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit verbindlich erklärt, die Versorgungskontinuität zu gewährleisten. Im Nachgang hierzu haben die Krankenkassen ihre Versicherten, die bisher Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bezogen haben, über die aktuell in Umsetzung befindlichen vertraglichen Anpassungen informiert und ihnen zugesichert, dass die Versorgung auch für den Fall, dass sich die Vertragsverhandlungen mit den jeweiligen Leistungserbringenden in diesem Leistungsbereich verzögern werden, weiterhin sichergestellt ist.

Lucha  
Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration